

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Wabern vom 14.12.2017 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Wabern

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern am 25.06.2020 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Wabern vom 14.12.2017 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Wabern wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Wabern vom 11.05.1995 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Wabern, 03.07.2020

Der Gemeindevorstand
gez. Steinmetz, Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Wabern über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Wabern

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 04.11.2016, BGBl. I 2460) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern in ihrer Sitzung am 25.06.2020 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Wabern über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wabern vom 14.12.2017, zuletzt am 31.01.2019 geändert, beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird nach Absatz 5 um folgende Absätze ergänzt:

- (6) Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Wabern (Benutzungssatzung) wegen des Betreuungsverbot nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnte und/oder auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen von Betretungsverbot verzichtet wurde, wird für die Zeit **vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020** der **Kostenbeitrag** nach § 2 der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Wabern über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Wabern **nicht erhoben**.

- (7) Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung nach Absatz 6 wird für die zur Verfügung gestellten Betreuungsstunden **kein Kostenbeitrag** erhoben. Gleiches gilt für das Verpflegungsentgelt nach § 4 dieser Satzung.

Artikel 2

Die vorstehende 2. Änderungssatzung tritt **rückwirkend zum 01.04.2020** in Kraft.

Wabern, 25.06.2020

Der Gemeindevorstand

gez. Claus Steinmetz
Bürgermeister